

Deutscher Handballbund

Willi-Daume-Haus | Strobelallee 56 | 44139 Dortmund
Tel.: 0231/911 91-0 | Fax 0231/12 40 61



Vorsitzender des Bundessportgerichts
Horst Marquardt
Riedeselstraße 68
64283 Darmstadt

BUNDESSPORTGERICHT BESCHLUSS DES VORSITZENDEN Nr. V/1/2005

1. Der Einspruch des TuS N-Lübbecke (TuS Nettelstedt e.V.) vom 22.09.2005 gegen den Bescheid der spielleitenden Stelle der Handball-Bundesliga vom 08.09.2005 wird wegen Formfehler verworfen.
2. Dem TuS N-Lübbecke wird die Zahlung von 1/4 der Einspruchsgebühr und der Verfahrensauslagen auferlegt.

Sachverhalt

Mit Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 05 im Spieljahr 2005/2006 vom 08.09.2005 hat der vom Vorstand des Ligaverbandes der Männer (HBL) gemäß § 22 Ziffer 2 Buchstabe c) HBL-Satzung als spielleitende Stelle berufene Spielleiter Uwe Stemberg den TuS N-Lübbecke wegen eines angeblichen Ordnungsverstoßes nach § 14 Absatz 4 Rechtsordnung in Verbindung mit Ziffer 8 Durchführungsbestimmungen 2005/2006 mit einer Geldbuße in Höhe von 1000,-- Euro belegt.

Mit Anwaltsschreiben vom 22.09.2005 hat TuS N-Lübbecke gegen den vorgenannten Bescheid beim Bundessportgericht des DHB Einspruch eingelegt.

Dem vom Rechtsanwalt unterzeichneten Rechtsbehelf ist eine Vollmacht beigelegt, die die Unterschrift „Sg Roch“ mit der Funktionsbezeichnung „offizieller Vereinsvertreter“ trägt.

Entscheidungsgründe

1. Die Anrufung einer Rechtsinstanz des DHB gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle des Ligaverbandes Männer ist generell zulässig, weil gemäß § 14 Absatz 3 DHB-Satzung in Übereinstimmung mit § 5 Ziffer 2 HBL-Satzung für die Sportgerichtsbarkeit des Ligaverbandes Männer - außer für Streitfragen im Lizenzierungsverfahren - die Organe und Einrichtungen des DHB nach dessen Regelungen zuständig sind.

Für Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle des Ligaverbandes Männer ist gemäß § 17 Ziffer 1 Buchstabe g) RechtsO/DHB das Bundessportgericht in erster Instanz zuständig. Diese Rechtsinstanz ist gemäß § 1 Ziffer 2 Satz 2 RechtsO/DHB zwingend an die Bestimmungen der Rechtsordnung gebunden.

Gemäß § 21 Ziffer 3 Buchstabe a) RechtsO/DHB müssen Rechtsbehelfsschriften, wenn sie von Vereinen eingebracht werden, durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Abteilungsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet sein.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts des DHB muß bei anwaltlicher Rechtsbehelfseinlegung mindestens die Vollmacht des Vereins vorgenannter Formvorschrift entsprechen.

Da die vorliegende Vollmacht nicht der zwingenden Unterschriftenvorgabe entspricht, ist gemäß § 26 Ziffer 1 RechtsO/DHB der Einspruch zu verwerfen.

2. Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 30 Ziffer 4 RechtsO/DHB.

Die Verfahrensauslagen setzen sich zusammen aus:

125,00 €	¼ Einspruchsgebühr
130,00 €	DHB-Verw.-kostenpauschale
<u>7,83 €</u>	Postentgeltauslagen des Vors.
262,83 €.	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 26 Ziffer 1 Absatz 2 RechtsordnungIDHB, gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen die gebührenfreie Beschwerde nach § 19 Ziffer 3 Absatz 2 RechtsO/DHB zulässig.

Der jeweilige Rechtsbehelf ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses unter Beachtung der Formvorschriften in § 21 RechtsO/DHB per Einschreiben zu senden an den Vorsitzenden des Bundessportgerichts, via DHB-Geschäftsstelle, Strobelallee 56, 44139 Dortmund.

Darmstadt, den 25.09.2005

gez. Marquardt